

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sanierung Lapidarium auf dem jüdischen Friedhof, Venloer Str. 1152 in Köln-Vogelsang (LSG 11, EZ 2)

hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Landschaftsgesetz NW (LG NW)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	13.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Sanierung des Lapidariums auf dem Gelände des jüdischen Friedhofs, Venloer Str. in Köln-Vogelsang einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans nicht zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R. beabsichtigt, das in 1936 errichtete, denkmalgeschützte Lapidarium (Geschichte s. Anlage 3) auf dem Gelände des jüdischen Friedhofs, Venloer Str., in Köln-Vogelsang zu sanieren (s. Anlage 2).

Im Zuge dieser Maßnahme müssen 7 Gehölze (6 Lebensbäume und 1 Hainbuche), die unmittelbar an das Gebäude angrenzen, beseitigt werden (s. Anlage 2).

Die Fällung ist notwendig, da ein Teil der Bäume das Denkmal durch Verwurzelungen beschädigt. Die Bodenplatte und auch die Grabeinfassungen wurden angehoben und das Mauerwerk und der aufgebrachte Putz beschädigt. Zudem führen weit überragende Äste zu Schäden an der Dachdecke durch ständige Reibung (s. Anlage 2).

Ein anderer Teil der Bäume muss für die Herstellung eines Arbeitsstreifens, der während der Sanierungsmaßnahme benötigt wird, beseitigt werden.

Durch die Beseitigung der Bäume sollen zudem zukünftig Schäden an dem Gebäude verhindert werden.

Die Maßnahme ist mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege abgestimmt.

Das Gebäude liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 11 „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ festsetzt (s. Anlage 1).

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplans bedarf o.g. Vorhaben einer Befreiung von diesen Verbotbestimmungen.

Diese kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Sofern die mit der Sanierung verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auf ein Minimum reduziert bzw. durch die Neuanpflanzung von Bäumen auf dem Gelände des jüdischen Friedhofs ausgeglichen werden, werden die Gründe des öffentlichen Interesses, die an einer Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes interessiert sind, gegenüber den zu beachtenden naturschützerischen Belangen als vorrangig angesehen.

Aus Sicht der ULB kann unter diesen Voraussetzungen eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 3